

# **Gebührensatzung**

## **zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Gemeinde Kröning**

**vom 25. Juli 2000**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Kröning folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Fäkalschlammannahmestation sowie für die Annahme und Entsorgung von Fäkalschlamm in der Kläranlage Vilsbiburg Beseitigungsgebühren.

### **§ 2**

#### **Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 45,00 DM (23,00 €) pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm). Die Transportkosten sind darin nicht enthalten. Sie werden vom Unternehmer gesondert erhoben:
  - je Fäkalschlammgrube pauschal DM 62,50 / 31,96 €
  - je cbm Fäkalschlamm pauschal DM 16,25 / 8,31 €zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Räumgutes in der Kläranlage.

**§ 4**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5**  
**Abrechnung, Fälligkeit**

Die Beseitigungsgebühr wird nach der Anlieferung abgerechnet.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerzen, 25. Juli 2000

Gemeinde Kröning



Schindlbeck

1. Bürgermeister